

B e g r ü n d u n g

**ARCHIV**

I

*Sülldorf 13*

*12.5.1970*

Der Bebauungsplan Sülldorf 13 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1622) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Gebiet im Süden als Wohnbaugebiet und im Norden als Flächen für Arbeitsstätten aus. Die Sülldorfer Landstraße ist als übergeordnete Straßenverbindung hervorgehoben.

III

Nördlich der Sülldorfer Landstraße befinden sich innerhalb des Plangebiets zwei eingeschossige Wohn- und Geschäftsgebäude, südlich der Straße ein eingeschossiges Wohnhaus sowie ein Stallgebäude und ein Holzschuppen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um Flächen für den Straßenbau zu sichern. Die Sülldorfer Landstraße ist ein Teilstück der Bundesstraße B 431. Ihrer Bedeutung entsprechend soll sie auf 25,0 m bis 30,0 m Breite ausgebaut werden.

Im Kreuzungsbereich entsteht zusätzlicher Flächenbedarf für die erforderlichen Abbiegespuren.

IV

Das Plangebiet ist etwa 4 600 qm groß; hiervon werden für Straßenflächen neu etwa 2 100 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu ausgewiesenen Verkehrsflächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben und von der Bebauung geräumt werden. Betroffen sind drei Wohngebäude mit etwa acht Wohnungen und fünf Läden sowie ein Stall und ein Holzschuppen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.